An die Schülerinnen und Schüler der SLG und deren Erziehungsberechtigte

Ahrensburg, 18.02.2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte.

Ich wende mich heute mit einem erneuten Schulbrief an Sie, um über aktuelle Entwicklungen in der Coronapandemie zu informieren, die konkrete Auswirkungen auf unseren Alltag in der Schule haben.

In der Corona-Schulinformation, die soeben aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingetroffen ist, werden wir über zwei relevante Punkte informiert:

- Für die Schulen werden die Infektionsschutzmaßnahmen in den kommenden Wochen stufenweise zurückgeführt. Der Fahrplan für Schulen sieht drei Schritte vor:
 - 1.) Ab 3. März 2022 entfallen alle Beschränkungen von Schulunterricht und Schulleben mit Ausnahme von Masken- und Testpflicht.
 - 2.) Ab 21. März 2022 entfällt die Testpflicht. Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen können sich allerdings zunächst noch zweimal die Woche freiwillig zuhause testen. Hierfür werden Tests bereitgestellt.
 - 3.) Spätestens am 1. April endet die Maskenpflicht in den Schulen.

Dieser Fahrplan signalisiert, dass zunehmend mehr Normalität in unseren schulischen Alltag zurückkehren wird. Wie diese Schritte im Detail umgesetzt werden sollen wird in den kommenden Tagen mitgeteilt. Wie immer, während der letzten zwei Jahre, kann sich die Situation dynamisch verändern. Der Weg, den das Ministerium heute beschreiten möchte, ist jedoch klar erkennbar und vermittelt Hoffnung auf Zeiten, die nicht mehr in erster Linie durch das Pandemiegeschehen beeinflusst werden.

Die zweite wichtige Botschaft des Ministeriums ist, dass sich der Umgang mit positiven Schnelltests wieder verändert hat. Wichtig ist, dass nun für alle Personen, die an dem Testkonzept in Schulen teilnehmen und hierbei einen positiven Selbsttest haben, eine Bestätigung des Testergebnisses unverzüglich wieder durch einen PCR-Test erfolgen soll. Ein durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 zertifizierter Antigenschnelltest (PoC-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation reicht nun nicht mehr aus. Ist der PCR-Test negativ, so besteht keine Absonderungspflicht.

Es gibt aus diesem Anlass ein neues Schaubild, welches auf der folgenden Seite eingefügt ist.

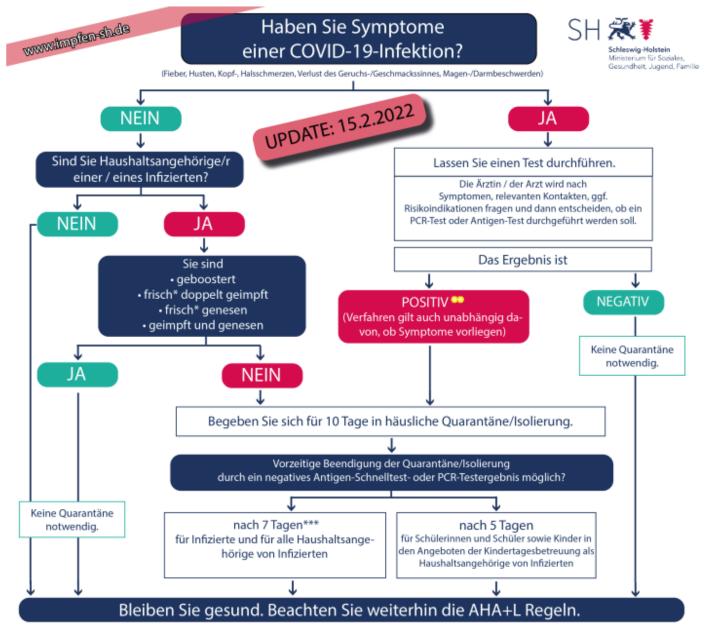
Mit freundlichen Grüßen

C. Hack (Schulleiter)



Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule





^{*} Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung. Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests .

** Ein postiver Antigen-Schnelltest/-Selbsttest muss durch einen PCR-Test bestätigt werden.

^{***} Bei infizierten Beschäftigen in Krankenhäusern, Arztpraxen, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten oder in Angeboten der Eingliederungshilfe muss vor der Testung eine 48-stündige Symptomfreiheit bestehen.